



Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82331
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 260632-2021-7
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Epidemiegesetz 1950 und
das COVID-19-Maßnahmegesetz
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 8. März 2021

zu 2021-0.149.477

Zu dem mit Schreiben vom 3. März 2021 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt
Stellung genommen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 1 Z 1):

Eine Anzeigepflicht oder Bewilligungspflicht ab dem Zusammenkommen von vier Personen festzulegen, folgt keinem nachvollziehbaren epidemiologischen Bedürfnis. Im Gegenteil führt eine Anzeigepflicht, wie sie bereits in der COVID-19-Maßnahmenverordnung vom 1. November 2020 (fast) eingeführt worden wäre (die Verordnung trat am 2. November 2020 wieder außer Kraft), lediglich zu einer Bindung wertvoller personeller Ressourcen der Bezirksverwaltungsbehörden ohne erkennbaren Mehrwert in der Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen muss festgehalten werden, dass eine Anzeigepflicht in keinem Fall bei der Kontaktpersonennachverfolgung hilfreich sein kann. Da offenbar eine falsche Vorstellung der Gegebenheiten vorliegt, darf ausgeführt werden, dass Anzeigen in Form tausender E-Mails nicht mit einem später effektiv vorliegenden Infektionsfall „verknüpft“ werden können. Es sei in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass bei einer diesbezüglichen Anzeige typischerweise keine Personendaten von TeilnehmerInnen vorab mitübermittelt werden. Diese Anzeigen sind daher völlig nutzlos für die Tätigkeit der Kontaktpersonennachverfolgung.

Die Erfahrungen des letzten Herbstes- nach der medialen Ankündigung der Anzeigepflicht von Veranstaltungen- zeigten, dass eine derartige Bestimmung lediglich einen absolut unverhältnismäßigen

Aufwand der Behörde bewirkt und seitens der VeranstalterInnen als Schikane empfunden wird. Angemerkt sei weiters, dass auch eine Bewilligungspflicht von Präventionskonzepten nicht per se erforderlich ist, soweit allgemeine Vorgaben/Auflagen im Gesetz oder einer entsprechenden Verordnung vorgesehen werden.

Es wird empfohlen, die Bestimmung vorerst nicht zu ändern und diese bei gegebener Zeit mit einem entsprechenden Dialog und angemessener Begutachtungsfrist erneut einzubringen.

Zu Z 4 und 5 (§ 15 Abs. 1a und § 15 Abs. 2a):

Angemerkt wird, dass die Verordnungsermächtigung sehr weit gefasst ist und insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach es dem Ordnungsgeber freigestellt bleibt, minderjährige Kinder oder Minderjährige, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, nicht in eine festzulegende Höchstzahl einzubeziehen, eine entsprechende gesetzliche Regelung vorzunehmen wäre.

Die Sachlichkeit (vgl. Art. 7 B-VG) einer derartigen Ermächtigung, welche eine Differenzierung am Grad der Beziehung zwischen Teilnehmern einer Veranstaltung mit dem Ziel der Vermeidung der Weiterverbreitung von COVID-19 ermöglicht, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht in Frage zu stellen. Auch ist die Verhältnismäßigkeit eines darauf basierenden Eingriffs in Art. 8 EMRK durch eine derartige Verordnung in Zweifel zu ziehen: Wenn zukünftig als Veranstaltung bereits Zusammenkünfte von vier Personen aus zwei verschiedenen Haushalten gelten sollen (vgl. § 15 Abs. 1a des Entwurfs), so ist nicht ersichtlich, warum es zusätzlich noch einer Differenzierung nach dem persönlichen Beziehungsgrad dieser Personen zueinander bedarf; aufgrund der Haushaltszugehörigkeit ist das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 auch unabhängig vom Beziehungsgrad der Haushaltsangehörigen zueinander gegeben, welches im Falle einer Zusammenkunft auch exponentiell auf die anderen Teilnehmer der „Veranstaltung“ überspringt – egal, wie die Beziehung der Haushaltsangehörigen zueinander ausgestaltet ist. Jedenfalls muss jedoch entsprechend Art. 18 Abs. 1 B-VG der Passus „Grad persönlicher Beziehungen“ näher determiniert werden und dabei insbesondere darauf Bedacht genommen werden, dass auch weniger „übliche“ Beziehungsverhältnisse zueinander nicht schlechter gestellt werden als das klassische Familienmodell; um eine dem österreichischen Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG sowie dem Gleichheitsgrundsatz gerecht werdende Regelung zu initiieren, muss demnach schon der Gesetzestext den Passus näher konkretisieren und insbesondere sicherstellen, dass es zu keiner Diskriminierung von beispielsweise Patchwork-Familien, die in getrennten Haushalten leben, oder aber von getrennt lebenden Paaren mit gemeinsamen Kindern gegenüber solchen Familien gibt, wo Eltern und deren leibliche Kinder im selben Haushalt aufwachsen. Geschieht dies nämlich nicht, so gelten fortan alle Zusammenkünfte von Patchworkfamilien mit getrennten Haushalten (z. B. Partner 1 mit 2 Kindern aus erster Ehe, Partner 2 mit einem Kind aus einer vorherigen Beziehung) bereits als „Veranstaltungen“, die einer Regelung durch § 15 Epidemiegesetz 1950 unterliegen, während Feiern von Eltern und deren Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben, keine Reglementierung durch § 15 leg. cit. droht. In beiden Fällen handelt es sich jedoch um von Art. 8 EMRK geschützte Familienmodelle.

Fraglich scheint auch, ob es sich bei der Regelung von Zusammenkünften von zumindest vier Personen aus zumindest zwei Haushalten um die Definition des Veranstaltungsbegriffes handelt, oder ob dieser jeweils nach entsprechender Verordnung in Hinblick auf die TeilnehmerInnenzahl neu definiert werden kann. Mangels einer näheren Definition des Veranstaltungsbegriffes könnte etwa auch

der Aufenthalt der entsprechenden Anzahl von KundInnen und MitarbeiterInnen in beispielsweise einer Einrichtung des Tageszentrums oder Alten- und Pflegeheims darunterfallen und unterläge expressis verbis einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht.

Die in den Erläuterungen ausgeführte Annahme, dass das Vorliegen der persönlichen Beziehung ebenso wie die Haushaltsgemeinschaft glaubhaft gemacht werden kann, kann nicht beigetreten werden. Während ein Meldezettel als Beleg für die gemeinsame Haushaltsführung leicht vorgelegt werden kann, ist die Überprüfbarkeit einer persönlichen Beziehung nicht praktikabel.

Offen bleibt daher, wie eine solche Glaubhaftmachung – abseits von institutionalisierten persönlichen Beziehungen (durch Vorlage entsprechender Urkunden) – konkret erfolgen und auf akkordierte und menschenwürdige Weise vollzogen werden soll. Zudem bleibt zu befürchten, dass eine nach dem Grad der persönlichen Beziehung unterschiedlich ausgestaltete Versammlungsmöglichkeit nicht sachlich und ohne Diskriminierung der nicht institutionalisierten Beziehungen ausgestaltet werden kann. Hier ist insbesondere an die Bedürfnisse von älteren Kindern und Jugendlichen zu denken, für deren gesunde Entwicklung nicht institutionalisierte und faktisch schwer glaubhaft zu machende Freundschaften bzw. „Peer-Groups“ evident wesentlich sind. Diesbezüglich bestehen mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern klare verfassungsrechtliche Vorgaben (bspw. unter dem Stichwort „Generationengerechtigkeit“), die den Spielraum des Verordnungsgesbers klar begrenzen. Darauf sollte bereits im Gesetzeswortlaut Bedacht genommen werden.

Auch bezüglich jüngerer Kinder bestehen insofern Bedenken, als den Erläuterungen nach beliebig durch Verordnung festgelegt werden kann, „(...) minderjährige Kinder oder Minderjährige, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, nicht in eine festzulegende Höchstzahl einzubeziehen.“ In Zusammenschau mit der weiten Auslegung von „Aufsichtspflicht“ durch die Gerichte bedeutet dies im Fall der Miteinbeziehung in die Höchstzahl, dass Kinder ausschließlich in Form der stark beschränkbaren „Veranstaltungen“ AltersgenossInnen, jeweils plus einen Elternteil, treffen können, während erwachsene Personen zwei andere Personen (eines Haushaltes) nach Wahl treffen können, ohne in diesem Szenario unter den Veranstaltungsbegriff zu fallen. Eine ähnliche Ungleichbehandlung ergibt sich für erwachsene Personen, die in gewissen Konstellationen auf ihre Erwachsenenvertretung oder persönliche Assistenz angewiesen sind.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 6):

Der Entfall der Übergangsbestimmungen für Veranstaltungen wird kritisch betrachtet.

Zu Z 7 und 8 (§ 24 und 25):

Angemerkt wird, dass die Ermächtigung zur Untersagung des Verlassens bzw. des Betretens des Epidemiegebietes sowie der Einreise in das Bundesgebiet bzw. der Ein- und Durchfuhr von Waren (§ 24 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 bzw. § 25 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2) im Hinblick darauf, dass – anders als etwa hinsichtlich der Ausgangsbeschränkungen gemäß § 5 COVID-19-Maßnahmengesetz – keine Ausnahmen vorgesehen sind, nahezu schrankenlos ist. Überdies wird im Hinblick auf die diesbezüglichen Erläuterungen angemerkt, dass der Anwendungsbereich einer bescheidmäßigen Erledigung im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut schwer nachvollziehbar ist.

Es wird mit Nachdruck angeregt, eine Regelung zur unbürokratischen Sperre von Häusern/Einrichtungen aller Art zu erlassen. Immer wieder fordert eine Clusterbildung das rasche Eingreifen der

Behörde, welche als Erstmaßnahme das gesamte Gebäude (z. B.: Studentenheim; Pflegeeinrichtung etc.) unter Quarantäne stellen müsste. Diesbezüglich fehlt – immer noch – eine entsprechende Regelung.

Zu Z 10 (§ 36 Abs. 1 lit. f):

In redaktioneller Hinsicht wird angemerkt, dass aufgrund der Änderung des Wortlauts der Bestimmung in dieser die Wortfolge „und Niederlassungen“ zu entfallen hätte.

Zu Z 12 (§ 40 Abs. 2):

Die gegenständlichen Strafbestimmungen sind insbesondere im Hinblick auf die Differenzierung zwischen Z 1 und Z 2 unklar und damit einem Vollzug kaum zugänglich. Die Ausführungen in den Erläuterungen erschweren die Nachvollziehbarkeit der Bestimmungen noch insofern, als es sich nach diesen bei der Beschränkung der Teilnehmerzahl in jedem Fall um eine Auflage gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 handelt, deren Missachtung unter den Straftatbestand der Z 1 bzw. Z 4 falle. Die Verletzung von Auflagen sei jedoch nur dann strafbar, wenn es sich um an den Teilnehmer adressierte Auflagen handle, wobei sich Begrenzungen der Personenzahl an den Veranstalter, nicht aber an die TeilnehmerInnen einer Veranstaltung richten würden. Im Hinblick darauf, dass nach § 15 Abs. 1a des Entwurfs als Veranstaltungen schon Zusammenkünfte von zumindest vier Personen aus zumindest zwei Haushalten gelten, bei denen ein „Veranstalter“ wohl kaum auszumachen ist, und weiters die Strafbestimmung des § 40 Abs. 2 Z 1 auf die „Teilnahme“ an einer Veranstaltung und somit gerade nicht auf den Veranstalter abzielt, sind auch die Erläuterungen unklar.

Überdies ist zu § 40 Abs. 2 Z 3 und 4 festzuhalten, dass eine Definition des Begriffes „gewerbsmäßig“ fehlt und unter diesem – zieht man etwa die Definition des § 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 oder jene des § 70 Abs. 1 des Strafgesetzbuches heran – jedenfalls, anders als in den Erläuterungen ausgeführt, eine regelmäßige bzw. wiederkehrende Tätigkeit zu verstehen ist.

Sonstiges:

Der gegenständliche Novellierungsentwurf darf zum Anlass genommen werden, auf Folgendes hinzuweisen:

Zu § 7:

In Hinblick auf die bereits bekannten negativen Kompetenzkonflikte zwischen Bezirksgerichten und Landesverwaltungsgerichten wird angeregt, die Frage des Instanzenzugs bzw. der Rechtsmittel klar zu regeln. Es sollte dabei auch der Umgang mit rein verfahrensrechtlichen Entscheidungen (z. B. Zurückweisungen) geklärt werden.

Es ist sohin streng zwischen dem Beschwerdeverfahren – welches von den Landesverwaltungsgerichten geführt wird – und der Überprüfung der Rechtmäßigkeit während aufrechter Absonderung zu unterscheiden.

Es wird darüber hinaus angeregt, den Absonderungszeitraum, der eine Anzeigeverpflichtung an die Bezirksgerichte auslöst, von 10 Tagen auf 14 Tage zu erweitern. Dies insbesondere auch deshalb, weil

aufgrund der in ersten Studien festgestellten längeren Ausscheidungsdauer der ansteckenderen UK-Variante B.1.1.7, die bereits in mehr als 50 % aller Proben im gesamten Bundesgebiet nachweisbar ist, der Absonderungszeitraum auf 14 Tage ausgedehnt werden soll.

Zusätzlich wird erneut angeregt, dass der Krankheitsverdacht für COVID-19 aus dem Epidemiegesetz (bzw. der Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 2020, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen) ausgenommen werden sollte. Da die Symptome von COVID-19 jenen einer Influenza und vielen anderen Krankheiten bzw. Infekten zu sehr ähneln, sollte diesbezüglich der kurative Bereich zuständig sein. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Personen, welche als krankheitsverdächtig abgesondert werden, in den seltensten Fällen tatsächlich an COVID-19 erkrankt sind. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Großteil der Fälle keine klinische Untersuchung in Anspruch nehmen konnte, obwohl sie unter Symptomen litten. Es handelt sich also grundsätzlich um Fälle der klassischen Arbeitsunfähigkeit, wonach die betroffenen Personen seitens der HausärztInnen krank zu schreiben sind und nach einem negativen Antigen-Test sofort Zugang zu medizinischer Versorgung erhalten sollten.

Zu Artikel 2 (Änderung des COVID-19- Maßnahmengesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Im Hinblick darauf, dass etwa auch Kranken- und Kuranstalten hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Gesetzes nicht explizit erwähnt sind, ist die Erforderlichkeit der gegenständlichen Ergänzung unklar. Auch wird der Begriff stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe nicht durchgehend verwendet, da an manchen Stellen weiterhin von Behindertenheimen die Rede ist.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 5b):

Nach der Wortfolge „Inhaber einer Betriebsstätte“ wäre etwa die Wortfolge „Betreiber eines Alten- und Pflegeheimes oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe“ zu ergänzen. Überdies wird angemerkt, dass § 4 keine Regelungen bezüglich des „hinsichtlich bestimmter Orte Verpflichteten“ enthält und wohl „dem hinsichtlich bestimmter Orte gemäß § 4 Verpflichteten“ gemeint ist.

Es wird angeregt, ergänzend zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens auch die „Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen von der Verpflichtung zur Beibringung eines negativen Testergebnisses auszunehmen. Derart würde noch deutlicher, dass auch hier negative Testergebnisse nicht vorab beigebracht werden können. Bei Fehlinterpretation einer etwaigen Verordnung bliebe zu befürchten, dass dringend notwendige Behandlungen nicht in Anspruch genommen und so – abgesehen von den erheblichen Folgen für die Gesundheit von Einzelpersonen – zu einer noch erheblicheren Belastung des öffentlichen Gesundheitssystems führten.

Aus dem Wortlaut der Bestimmung ist nicht klar ersichtlich, ob diese Bestimmung auch für elementarpädagogische Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten und Kindergruppen) gelten soll.

Darüber hinaus wird angeregt, in § 5 Abs. 5b klarzustellen, dass auch die Aufbewahrung von Kopien eines Identitätsnachweises untersagt ist und sonstige Dokumentationsrechte und -pflichten von der Regelung unberührt bleiben.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 5c)

Die derzeit in § 1 Abs. 5c vorgesehene Möglichkeit des Tragens einer adäquaten Atemschutzmaske sollte – allein schon für den Fall fehlender Testkapazitäten bzw. körperlicher oder psychischer Test-Hindernisse – dringend beibehalten werden, zumal unter Z 1 leg. cit. der gesamte Handel inklusive dem Lebensmittelhandel zu subsumieren ist!

Grundsätzlich sind MitarbeiterInnen von elementaren Bildungseinrichtungen und in Schulen tätige MitarbeiterInnen vom Begriff Arbeitsort in § 1 Abs. 1 und Abs. 5c COVID-19-Maßnahmengesetz mitumfasst. Nähere Ausführungen zu speziellen Personengruppen (wie z. B. MitarbeiterInnen in elementaren Bildungseinrichtungen und Schulen) sind üblicherweise Regelungsgegenstand in den dazu ergehenden Verordnungen. Die Erlassung einer solchen Regelung wird angeregt.

Es wird darüber hinaus mit Nachdruck angeregt, in § 1 Abs. 5c unter einer neu einzufügenden Z 4 folgende Passage einzufügen: „Elementare Bildungseinrichtungen und Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung, Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 in der geltenden Fassung“.

Somit wären auch die FreizeitbetreuerInnen in der schulischen Tagesbetreuung ausdrücklich mitumfasst. Ohne diese Ergänzung gibt es keine ausreichende arbeitsrechtliche Handhabe, diese Testpflicht auch bei FreizeitpädagogInnen durchzusetzen.

Zu Z 4 und 13 (§ 4a und § 9 Abs. 1):

Im Hinblick darauf, dass sich die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 3 („Bestimmte Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bestimmte öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs.“) nur auf „bestimmte Orte“ bezieht, nach § 1 Abs. 5b des Entwurfes Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe aber gerade nicht mehr unter den „bestimmten Orten“ geregelt sein sollen, wäre jedenfalls ausdrücklich zu normieren, dass der private Wohnbereich in Alten- und Pflegeheimen sowie in stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe von den gegenständlichen Regelungen ausgenommen ist.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 1 und 2):

Auch hier ist zu befürchten, dass nicht institutionalisierte Beziehungen gegenüber institutionalisierten schlechter gestellt werden. Dies insofern, als zukünftig auf den eigenen privaten Wohnbereich abgestellt wird und damit etwa Aufenthalte am Wohnort eines Partners oder einer Partnerin, mit dem oder der keine Wohngemeinschaft besteht, durch Verordnung ausgeschlossen werden könnten.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1):

Die geplante Regelung wonach hinkünftig Ausgangsbeschränkungen auch verordnet werden können sollen, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um eine „**nicht mehr kontrollierbare Verbreitung oder ähnlich gelagerte Notsituationen**“ zu verhindern, ist als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen, zumal diese Formulierung unklar und inhaltlich nicht ausreichend determiniert ist. Gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur

aufgrund der Gesetze erfolgen (Legalitätsprinzip); daraus resultiert in rechtsstaatlicher Hinsicht insbesondere auch, dass die Gesetze klar und unmissverständlich zu formulieren sind und gesetzliche Verordnungsermächtigungen darüber hinaus (vgl. Art. 18 Abs. 2 B-VG) den Inhalt der Verordnung dergestalt vorzugeben haben, dass insbesondere auch eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof gelingen kann. Im Hinblick auf die mit dieser Bestimmung verbundene Ermächtigung zum massiven Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, allen voran in Art. 8 EMRK, sowie die mit einem gegen derartige, auf dieser gesetzlichen Bestimmung fußenden Verordnungen verbundene Strafbarkeit bei Zuwiderhandeln (vgl. dazu Art. 7 EMRK) bedarf das Gesetz darüber hinaus sogar eines besonders hohen Determinierungsgrades (VfSlg. [18.013/2006](#); VfGH [22.2.2016](#), G [531/2015](#)), um den rechtsstaatlichen Grundprinzip unserer Bundesverfassung gerecht zu werden. Mit der Bestimmung wird dem zuständigen Bundesminister ein noch größerer Spielraum eingeräumt, als dies bisher der Fall war. Dieser Spielraum weist keine näheren inhaltlichen Determinanten auf, die das Handeln der Vollziehung im Sinne des Legalitätsprinzips an die Gesetze binden würde. Es bleibt nach dem Wortlaut des Gesetzes völlig unklar, wann eine unkontrollierbare Verbreitung des Virus anzunehmen ist (bzw. anders gesagt, bis zu welchen Kriterien eine kontrollierbare Verbreitung vorliegt) oder bei welchen Sachverhalten ähnlich gelagerte Situation vorliegen sollen. Solche Determinanten sind umso erforderlicher, da mit den so erlaubten Maßnahmen ja massive Grundrechtseingriffe – wie etwa Freiheitsbeschränkungen – verbunden sind. Ohne diese näheren Determinanten, die im Gesetz zu verankern sind, bleibt die Verordnungsermächtigung unklar und zu weitgehend (formalgewaltige Delegation). Es bestehen demnach **massive verfassungsrechtliche Bedenken** gegen die geplante Novelle des § 5 leg. cit.

Die Ergänzung der Wortfolge „eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung“ führt daher zu einer fast schrankenlosen Verordnungsermächtigung, woran auch die Ausführungen in den Erläuterungen im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzestextes kaum etwas zu ändern vermögen.

Darüber hinaus wird ausgeführt, dass die Nachvollziehbarkeit von Ansteckungsketten von einer Vielzahl von Faktoren abhängt und im Umkehrschluss kein Garant zur Eindämmung einer Seuche ist. Die Nachvollziehbarkeit einer Seuchenentwicklung hängt insbesondere auch vom Stand der medizinischen Wissenschaft ab. Eine Kontaktpersonennachverfolgung kann also nur erfolgreich sein, wenn „die richtigen Fragen“ gestellt werden. Dies bedarf jedoch wissenschaftlicher Evaluierungen der Erkenntnisse sowie laufender Forschung. Im Endergebnis könnten sämtliche Maßnahmen gegebenenfalls – trotz ausreichendem Contact Tracing – fruchtlos bleiben. Es wird daher angeregt, die Symptome, welche COVID-19 zugeordnet werden und bereits zur Absonderung führen können, dringend zu evaluieren sowie die Übertragungssituationen zu erforschen.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 1):

Gleichermaßen bestehen Bedenken gegen die geplante Regelung, wonach die Maßnahmen der §§ 3, 4, 4a, 15 Epidemiegesetz 1950 nicht erst erschöpft sein müssen, bevor eine generelle Ausgangsbeschränkung über die gesamte Bevölkerung verfügt wird.

Die nicht näher determinierte Ausweitung der Handlungsmöglichkeiten des zuständigen Bundesministers widerspricht in grundsätzlichen Zügen den rechtsstaatlichen Maßgaben der Verhältnismäßigkeit und des Vorrangs gelinderer Mittel in der Ausübung von Grundrechtseingriffen. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen stehen in Widerspruch zum Text des Entwurfes. Es bleibt im Entwurf ebenso unbeantwortet, woran die Zweckmäßigkeit der Erlassung einer Ausgangs-

regelung gemessen würde, wie das Ziel sei, das eine solche verfolge – auch die Erläuterungen schweigen zu diesen Fragen. Auch die Kriterien zur ex ante Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen nach §§ 3, 4, 4a, 15 Epidemiegesetz 1950 bleiben vollkommen offen. Diese Regelung wird daher entschieden abgelehnt.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 2):

Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, welche den Einsatz einer Ausgangsregelung mit bestimmten Tageszeiten belegen. Die wissenschaftliche Basis des Normgehalts der Wortfolge „entsprechend der epidemiologischen Situation“ scheint daher fraglich, zumal nicht auf bestimmte Tageszeiten abgestellt wird.

Es wird darüber hinaus angeregt, die Inanspruchnahme von Rechten im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern sowie im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention durchwegs bei Verlassen des privaten Wohnbereichs gesetzlich zu gewährleisten.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 2 Z 2):

Angemerkt wird, dass in der Strafbestimmung lediglich auf die Missachtung der in einer Verordnung festgelegten „Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen“ Bezug genommen wird, in § 4a Abs. 2 des Entwurfes aber daneben auch noch ausdrücklich auch die „Zahl“, in welcher die gegenständlichen Orte betreten werden dürfen, geregelt wird. Im Übrigen gilt dies ebenso für § 4 Abs. 2 in Zusammenschau mit der entsprechenden Strafbestimmung des § 8 Abs. 2, während in § 8 Abs. 4 auf die „festgelegten Personenzahlen“ Bezug genommen wird.

Zu Z 14:

In redaktioneller Hinsicht wird angemerkt, dass es in der Novellierungsanordnung statt „§ 14“ richtig „§ 12“ heißen müsste.

Sonstiges:

Der gegenständliche Novellierungsentwurf darf zum Anlass genommen werden, auf Folgendes hinzuweisen:

Zu § 1 Abs. 5 Z 5:

Gegenstand des Nachweises im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-Maßnahmegesetz sind besonders schützenswerte Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Z 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Es ist gesetzlich festzulegen, welche konkreten personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. Die aktuell festgelegte im Hinblick auf die Datenarten unbestimmte Ermächtigung zur Ermittlung von personenbezogenen Daten widerspricht Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO. Die Datenschutz-Grundverordnung fordert, dass „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person“ vorgesehen werden. Derartige Regelungen sind dem Entwurf jedoch nicht zu entnehmen. Zudem geht die Bestimmung „Eine Aufbewahrung des Nachweises und des Identitätsnachweises ist unzulässig“ nicht weit genug. Nach dieser dürfen nur

der Nachweis selbst und der Identitätsnachweis nicht aufbewahrt werden. Für die enthaltenen personenbezogenen Daten gibt es mit dieser geplanten Rechtsvorschrift jedoch keine Regelung.

Abschließend wird mit Dringlichkeit auf die Notwendigkeit hingewiesen, Regelungen für bereits geimpfte Personen zu erlassen, zumal bereits gerichtliche Entscheidungen dahingehend vorliegen, dass Absonderungen von Personen, die beide Teilimpfungen erhalten haben, nicht mehr zulässig seien. Dies unter Beiziehung des Univ.-Prof. Dr. Allerberger als Sachverständigen, der in diesem Zusammenhang festhielt, dass nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft die Gefahr der Weiterverbreitung/Transmission bei Geimpften verschwindend gering bzw. vernachlässigbar sei und, dass das Tragen einer Maske ausreichend sei.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Petra Martino

Mag.^a Patricia Sylvia Bukovac, LL.M.
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40 – GR – 261455/2021)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen